

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 115/116 (1940)
Heft: 5

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Abhandlungen» in Vorbereitung, dessen Erscheinen auf den Herbst 1940 vorgesehen ist. Dieser Band wird ausser den bereits für den Band 1939, dessen Vorbereitung durch den Krieg unterbrochen wurde, eingegangenen Abhandlungen auch einen Teil der Arbeiten enthalten, die für den Kongress in Warschau vorbereitet wurden, sowie andere inzwischen eingegangene Arbeiten. Die Leitung der Vereinigung in Zürich (Präs. Prof. Dr. C. Andreae) wird die Ziele der Vereinigung weiter fördern und Vorbereitungen für die Zukunft treffen, damit nach Beendigung des Krieges die internationale Zusammenarbeit sich weiterhin frei entwickeln kann.

Ein zweistufiger Einzylinder-Kompressor für ein Ansaugevolumen von rd. 4 bis 7 m³/min und einen Enddruck von 5,5 bis 10,5 kg/cm² ist in «Engineering» vom 24. November 1939 im Schnitt dargestellt und erläutert. Es ist eine Maschine vertikaler Bauart mit Kurbelwelle und Kreuzkopfführung, bei der die beim Hochgang des Kolbens durch das Einlassventil angesaugte Luft nach der Vorkompression im unteren Zylinderteil in einen geräumigen Zwischenraum gedrückt und im oberen Zylinderteil auf den Enddruck gebracht wird. Da die erste Kompressionsstufe nur ein Viertel des Enddruckes aufzubringen hat und die Luft sich zudem durch Mischung mit der im toten Raum der zweiten Stufe enthaltenen Luft genügend abkühlt, ist für den unteren Zylinderteil keine Kühlung erforderlich und deshalb nur der Zwischenraum sowie der obere Zylinderdeckel mit Mantel- bzw. Rippenkühlung versehen.

Der Bau von Betonstrassen in der Schweiz hat im letzten Jahr mit 127 000 m² — gerade $\frac{1}{10}$ der bisher im ganzen ausgeführten Fläche — zwar die Rekordzunahme des Jahres 1938 mit 176 000 m² nicht erreicht, aber trotzdem einige schöne Stücke aufzuweisen: an der Walenseestrasse (Kt. St. Gallen) 23 000 m², Killwangen-Spreitenbach (bei Baden) 16 000 m², Hägendorf-Wangen (Kt. Solothurn) 14 000 m². Neben zahlreichen Fabrikhöfen, Garage- und andern Vorplätzen, sowie Radfahrstreifen an Strassen mit Pflaster- oder Schwarzbelag wurde in Rodi-Fieso das neue Ausgleichsbecken des Piottino-Werkes mit einem 20 000 m² grossen Betonbelag nach Strassenbauart versehen — wie alle genannten Ausführungen ein Werk der Betonstrassen A. G. in Wildegg.

Das Hallenstadion Indianapolis ist gemäss «Eng. News Record» vom 28. Dez. 1939 die weitest gespannte, von Rahmenbindern überdeckte Halle der U. S. A.: acht von den 14 Vollwandbindern sind 83 m weit gespannt, die drei äussern an jedem Ende entsprechend dem Oval etwas weniger. Die Arena (mit Kunsteisbahn) misst 40 × 88 m. Grosses Seiten- und Stirnwandfenster sorgen samt einem relativ kleinen Oberlicht für die Beleuchtung.

Berichtigung. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Zwischenbemerkung zum Nachruf auf A. v. Steiger S. 24 unten lfd. Bds. insofern missverständlich sei, als A. Altweig an den Objekten jener Differenzen unbeteiligt gewesen, und als die persönlichen Beziehungen zwischen den beiden verstorbenen Kollegen gute waren.

Eidgen. Techn. Hochschule. Privatdozent Prof. Dr. P. Bernays wird heute Samstag, 11.10 h im Aud. 3c der E. T. H. (Hauptgebäude) seine Antrittsvorlesung halten über «Mathematik und Logik».

LITERATUR

Zur Frage der Tragfähigkeit von Rammpfählen. Von Dr. Ing. Wolfgang Schenk. Sonderdruck aus der Zeitschrift «Die Bautechnik» 1938. 64 Seiten. 44 Abb. Berlin 1939, Verlag W. Ernst & Sohn. Preis Fr. 6,75.

Die in den letzten zwei Jahrzehnten gemachten gewaltigen Fortschritte in der Erdbaumekanik zeigten die vielen Schwächen, die den auf dynamischen Grundlagen aufgebauten Rammformeln anhafteten. Der Verfasser bezieht die Ergebnisse der neuen Erdbaumekanik auf die Verhältnisse beim Einzelpfahl und behandelt die Druckverteilung im Boden, die Setzung der Pfähle im Boden und die Trennung von Spitzewiderstand und Mantelreibung in drei klar geschriebenen Abschnitten. — Da es nie möglich sein wird, die aufgeworfenen Fragen auf theoretischem Wege allein zu lösen, wäre eine Sammlung aller Probefeststellungen mit Angabe der Kennziffern der durchfahrenen Bodenschichten, wie ich das schon früher wiederholt vorgeschildert habe, äusserst wünschenswert. Das Heft kann jedem Fachmann, der sich mit Pfahlgründungen zu befassen hat, aufs wärmste empfohlen werden. Dr. C. F. Kollrunner.

Eingegangene Werke; Besprechung vorbehalten:

Unser Telephon. Anlässlich der Schweizer Landesausstellung 1939 herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Schweizer Telephonverwaltung von der Gesellschaft «Pro Telephon». Mit Abbildungen und Tabellen. Zürich 1939.

Mechanics applied to Vibrations and Balancing. By D. Laugharne Thornton, M. A., M. I. Mech. E. 529 pages with 187 Fig. London 1939, Chapman & Hall, Editors. Price 36/- net.

Der Eisenbetonbau. Ein Leitfaden für Studium und Praxis. Von C. Kiersten. Teil I: Ausführung und Berechnung der Grundformen. Mit 327 Abb., 32 Zahlentafeln und 28 Zahlenbeispielen. 15. neubearbeitete Auflage. Berlin 1940, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. etwa Fr. 10,80, geb. Fr. 11,50.

Julius Robert Mayer. Von Conrad Matschoss. Die wissenschaftlichen Leistungen Robert Mayers. Von W. Meissner. Deutsches Museum, Abhandlungen und Berichte, 11. Jahrgang, Heft 4. Berlin 1939, VDI-Verlag.

Analytische Geometrie für Studierende der Technik und zum Selbststudium. Von Dr. Adolf Hess, Prof. am kant. Technikum Winterthur. Zweite Auflage, mit 105 Abb. Berlin 1939, Verlag von Julius Springer. Preis kart. etwa Fr. 5,30.

Die Kipp-Stabilität gerader Träger mit doppelt-symmetrischem I-Querschnitt. Von Dr. techn. Ernst Chwalla, o. Prof. an der TH Brünn. Mit 33 Abb. Berlin 1939, Verlag von Julius Springer. Preis kart. etwa Fr. 6,75.

Der Boden als Baugrund. Von Dr.-Ing. H. h. Press. Mit 64 Abb. Berlin 1939, Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. etwa Fr. 8,15.

Die physiologischen Grundlagen der Lüftung und Heizung. Von Prof. Dr. W. v. Gozenbach. Sonderdruck aus der Zeitschrift «Schweizerische Blätter für Heizung und Lüftung», Zürich 1939.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER

Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein Protokoll der Delegierten-Versammlung

vom 9. Dez. 1939, 10.15 h im Kongresshaus Zürich

(Fortsetzung von Seite 52)

3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des C. C.

Präsident Neeser: Prof. Dr. A. Dumas, Ing., Lausanne, Mitglied des C. C. seit 1932, und P. Truniger, Arch., Wil, Mitglied des C. C. seit 1937, haben eine Wiederwahl endgültig abgelehnt. Das C. C. bedauert diesen Beschluss und entbietet seinen scheidenden Mitgliedern den besten Dank des S. I. A. für die während ihrer Amtszeit intensiv geleistete Arbeit.

Die anderen Mitglieder des C. C., Arch. H. Naef, Zürich, Kantonsingenieur A. Sutter, Chur, Ing. R. Eichenberger, Bern, Arch. M. Kopp, Zürich, und der Sprechende stellen sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Ferner empfiehlt das C. C. nach reiflicher Ueberlegung und Rücksprache mit verschiedenen Kollegen zur Neuwahl Ing. H. Wachter, Mitglied der Generaldirektion der Firma Gebr. Volkart und Präsident der Sektion Winterthur, und Arch. F. Gilliard, Inhaber eines Architekturbüro in Lausanne. Dieser Vorschlag erfolgt u. a. aus der Ueberlegung, dass es angebracht sei, einerseits das jetzige Verhältnis zwischen der Zahl der Architekten (3) und der Ingenieure (4) im C. C. beizubehalten und anderseits einen Architekten aus der welschen Schweiz für das C. C. zu gewinnen. Ferner ist es jetzt möglich, den Winterthurer Kollegen die langersehnte Vertretung im C. C. einzuräumen.

Arch. A. Gradmann stellt den Antrag, die bisherigen Mitglieder des C. C., die sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, und die neuen Mitglieder des C. C. durch Akklamation zu wählen. Das C. C. wird durch Akklamation in folgender Zusammensetzung gewählt: Ing. R. Eichenberger, Arch. F. Gilliard, Arch. M. Kopp, Arch. H. Naef, Ing. R. Neeser, Ing. A. Sutter, Ing. H. Wachter.

Arch. H. Naef freut sich mitzuteilen, dass Herr Dr. Neeser sich bereit erklärt hat, den Vorsitz zu behalten. Der Sprechende würdigt die Liebenswürdigkeit und Unermüdlichkeit des bisherigen Präsidenten, der mit Akklamation in seinem Amt bestätigt wird.

Präsident Neeser dankt für das ihm entgegebrachte Vertrauen und wird sich bemühen, den Verein im Interesse der in ihm vertretenen Berufstände weiterzuleiten.

4. Wahl der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner.

Präsident Neeser. Die bisherigen Rechnungsrevisoren Ing. Hans v. Gugelberg und Ing. Dr. H. Brown haben eine Wiederwahl abgelehnt. Das C. C. dankt ihnen bestens für ihre bisherige Mühehaltung. Als Nachfolger schlägt das C. C. vor: als Revisoren: Ing. L. Schwager, Luzern, und Ing. B. Graemiger, Zürich; als Stellvertreter: Arch. R. Brodtbeck, Frauenfeld, und Ing. W. Rebsamen, Basel. Diesen Vorschlägen wird durch Akklamation zugestimmt.

5. Abänderung des Formulars Nr. 21: Vertrag zwischen Bauherr und Architekt.

Arch. A. Hässig. In der Delegierten-Versammlung vom 15. April 1939 in Solothurn ist Form. Nr. 25: Vertrag zwischen Bauherr und Ingenieur genehmigt worden, unter der Bedingung, dass eine ähnliche Formulierung der Haftung in Form. Nr. 21: Vertrag zwischen Bauherr und Architekt beschlossen werde. Die Normalien-Kommission schlägt nun folgende Redaktion von Art. 5 vor:

Art. 5 d. Jede weitere Haftung des Architekten, insbesondere für Ingenieur- und Unternehmerarbeiten und Materialien, ist ausgeschlossen. Die Haftung des Architekten soll überdies stets in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden und zum jeweiligen Honorar bleiben und den Honorarbetrag, den er für den bez. Auftrag beanspruchen kann, nor-

malerweise nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Fälle von grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100, O. R.

Ebenfalls ist Art. 12 in Einklang mit dem Formular 25 zu bringen, und zwar wie folgt:

Art. 12. Rechtsverhältnisse und Streitigkeiten. Streitigkeiten jeder Art, die zwischen Bauherr und Architekt aus diesem Vertrag entstehen sollten, werden entschieden:
a) *durch ein Schiedsgericht gemäss Wegleitung für die Einsetzung von Schiedsgerichten durch den S.I.A., Form. 150,
b) *durch die ordentlichen Gerichte.
* nicht Zutreffendes streichen.

Die Normalien-Kommission hätte eigentlich b) an erster Stelle erwähnen wollen in Übereinstimmung mit dem Werkvertrag, wird sich aber dem Beschluss der letzten D.V. fügen.

Die Revision von Form. Nr. 21 wird einstimmig genehmigt.

Arch. A. Pilet wirft bei dieser Gelegenheit die Frage auf, ob es für die Mitglieder nicht nachteilig sei, wenn das Vertragsformular von jedermann verwendet werden kann. Es ist sehr bedauerlich, dass unbefähigte Leute den S.I.A.-Vertrag benützen und dadurch den Eindruck erwecken, es könnte sich um S.I.A.-Mitglieder handeln. Der Vertrag soll klar zum Ausdruck bringen, ob es sich um ein Mitglied des S.I.A. handelt oder nicht.

Arch. R. v. d. Mühl betont diese Anregung. Es soll nicht irgendeinem Architekten ermöglicht werden, den Bauherrn glauben zu lassen, dass er dem S.I.A. angehöre.

Ing. P. Soutter: Die Frage ist früher im C.C. wiederholt zur Sprache gekommen. Die Anbringung des gewünschten Vermerkes hätte den Nachteil, dass der S.I.A.-Vertrag in seiner Anwendung eingeschränkt würde. Es sei sogar möglich, dass andere Organisationen oder Aussenseiter eigene Verträge herausgeben. Dies würde eine Schwächung der Rechtslage des S.I.A.-Vertrages bewirken, der, weil bisher allein übliche Regelung, sozusagen Gesetzeskraft besitzt.

Ing. R. Bolomey bestätigt, dass die Anregung lediglich den Zweck hat, den Bauherrn über die ev. Mitgliedschaft des Architekten sofort zu orientieren.

Ing. H. Blattner und Ing. K. Schneider unterbreiten Vorschläge über die Art und Weise der Anbringung des Vermerkes «Mitglied des S.I.A. oder B.S.A.».

Dr. M. Angst: Es sollte zuerst grundsätzlich abgeklärt werden, ob es günstiger ist, wenn der Vertrag allgemein oder nur von S.I.A.-Mitgliedern benutzt wird. Der S.I.A. soll sich auch hier für eine allgemeine Ordnung im Bauwesen einsetzen.

Arch. R. v. d. Mühl betont, dass ein Unterschied zu machen ist zwischen Normen und Verträgen. Die Normen sind allgemein zu verwenden, während die Verträge den Zweck haben sollten, eine Differenzierung zwischen befähigten und weniger befähigten Fachleuten vorzunehmen.

Arch. H. Naef schlägt vor, in der Einleitung zu schreiben «als beauftragter Architekt, Mitglied des», wo jeder Architekt den Satz ergänzen kann oder nicht.

Ing. J. Tobler stellt den Antrag, die Angelegenheit der Normalien-Kommission zur Prüfung zu überweisen, wobei auch die gleiche Frage für den Vertrag «Bauherr und Ingenieur» zu behandeln ist.

Ing. R. Bolomey unterstützt diesen letzten Vorschlag, der ebenfalls von der Sektion Waadt eingereicht worden wäre.

Ing. R. Eichenberger ist der Auffassung, dass in erster Linie mit dem Normalienwesen die Schaffung einer allgemeinen Ordnung im Bauwesen anzustreben sei. Der Sprechende unterstützt den Antrag Tobler, dem sich auch die Sektion Waadt und Dr. Angst anschliessen.

Es wird beschlossen, die Angelegenheit der Normalien-Kommission zur Prüfung und event. zur Antragstellung an die nächste D.V. zu überweisen.

Nach Antrag Hertling kann gegebenenfalls ein Beschluss auf dem Zirkulationswege bei den Sektionen gefasst werden.

(Schluss folgt)

S.I.A. Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein Rundschreiben an die Mitglieder betr. die Durchführung architektonischer Wettbewerbe

Die Durchführung (Vorbereitung und Beurteilung) von Wettbewerben gibt häufig zu berechtigten Beanstandungen von Seite der Teilnehmer Anlass. Es ist dies besonders der Fall bei architektonischen Wettbewerben, bei denen Fragen der baukünstlerischen Auffassung in hervorragender Weise mitsprechen. Das Preisgericht kann sich — besonders in seiner Stellungnahme zu diesen ästhetischen Fragen — der persönlichen Einstellung seiner Mitglieder nicht entziehen. Durch die Wahl bestimmter Persönlichkeiten zu Preisrichtern wird von vornherein diesem Umstand Rechnung getragen. Die Preisrichter besitzen in vorgenannter Hinsicht eine Freiheit, die nur durch die eigene Überzeugung und einen unbeeinflussbaren Gerechtigkeitswillen geleitet werden soll.

Bei dieser Freiheit, die dem Preisgericht in baukünstlerischen Fragen zusteht, muss aber dafür gesorgt sein, dass sie nicht zur Willkür bei der Beurteilung der konkreten bautechnischen Fragen werde. Es sind hierbei Schranken gezogen, über

die sich ein Preisgericht nicht hinwegsetzen darf. Diese Schranken sind aufgerichtet durch die einschlägigen Programmbestimmungen. Das Programm nebst allfälligen Fragebögen mit Antworten ist bindende Rechtsgrundlage für die Beurteilung eines Wettbewerbes. Jedes Urteil, das sich über die Bestimmungen des Programms hinwegsetzt, kann vor den Gerichten mit Erfolg angefochten werden, wenn dies auch aus naheliegenden Erwägungen der Bewerber selten geschieht.

Der S.I.A. hat sich seit Jahrzehnten dafür eingesetzt, für das Wettbewerbswesen klare Richtlinien aufzustellen. Diese sind niedergelegt in den

«Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» vom 1. November 1908 (Nr. 101),

«Merkblatt zu den Grundsätzen für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben» vom 10. März 1928 (Nr. 105).

Diese geben den Preisrichtern jede wünschenswerte Wegleitung. Es scheint aber, dass sie entweder von den Preisrichtern nicht immer zu Rate gezogen werden, oder dass sich diese leichter Weise darüber hinwegsetzen. Es ist namentlich auf Abschnitt 11 des «Merkblattes» zu verweisen:

«Das Preisgericht hat kein Recht, Ueberschreitungen oder Abweichungen von Programmbestimmungen nachträglich gutzuheissen und die betreffenden Projekte zu prämieren. — Der Programminhalt hat Vertragscharakter und gibt allen Teilnehmern den Rechtsanspruch auf peinlichste Erfüllung und Respektierung.»

Zu dieser Bestimmung steht folgender Text eines kürzlich gefällten Preisgerichtsurteils in schroffem Gegensatz:

«Trotzdem anlässlich der Beantwortung der von einzelnen Wettbewerbsteilnehmern gestellten Fragen ausdrücklich bestimmt wurde, dass hinsichtlich der Grenzabstände gegen die Nachbargrundstücke und die Rückstellung hinter die Baulinien (Mehrängen) die Bestimmungen des Bauugesetzes und der Bauordnung genau eingehalten werden müssen, ist festzustellen, dass von den 92 eingereichten Wettbewerbsentwürfen deren 65 zum Teil erhebliche, zum Teil weniger weitgehende Abweichungen von diesen Vorschriften enthalten. Das Preisgericht beschliesst, vom Ausschluss dieser Projekte Umgang zu nehmen. — Im weiteren ist festzustellen, dass bei einer grossen Anzahl von Wettbewerbsentwürfen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms nicht eingehalten wurden (Abweichungen von der vorgeschriebenen Grösse der Räume, Weglassen verlangter Räume usw.). Da es sich immerhin nicht um ganz wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms handelt, sah das Preisgericht vom Ausschluss solcher Projekte ab. — Das Preisgericht ist der Ansicht, dass sich bei weiteren Wettbewerben die Teilnehmer in vermehrtem Masse sowohl an die Vorschriften von Gesetz und Verordnung, als auch an die Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms halten müssen. Eine strengere Beurteilung könnte zum Ausschluss solcher, erhebliche Verstöße aufweisender Projekte führen.»

Schon in der «Schweiz. Bauzeitung» vom 5. Januar 1918 hat das Central-Comité

«die Mitglieder des Vereins in dringendster Weise an die Verpflichtungen erinnert, die ihnen nach den Wettbewerbs-Grundsätzen und den Beschlüssen der Delegierten-Versammlung vom 9. Mai 1914 in Olten obliegen, sei es in der Eigenschaft als Preisrichter oder in derjenigen als Teilnehmer bei Wettbewerben.»

Jene Mahnung scheint in Vergessenheit geraten zu sein.

Die Mitglieder des S.I.A., die sich an Wettbewerben beteiligen, werden daher durch dieses Rundschreiben erneut darauf aufmerksam gemacht, dass sie durch Nichteinhaltung der Programmbestimmungen jeden Rechtsanspruch an die Beurteilung verlieren und von vornherein für die Prämierung ausgeschieden werden müssen. Diejenigen Mitglieder, die zum Preisrichteramt berufen werden, müssen sich bewusst sein, dass sie durch Nichtbeachtung der Grundlagen eines Wettbewerbes sowohl ihrer persönlichen Stellung, als auch dem Wettbewerbswesen im allgemeinen grossen Schaden zufügen und ausserdem gegen die Ehrenpflicht zur Beachtung unserer Grundsätze verstossen.

Zürich, 20. Januar 1940.

Das Central-Comité.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Donnerstag früh der Redaktion mitgeteilt sein.

5. Febr. (Montag): 20.30 h im Auditorium I der E.T.H. Conferenza con proiezioni del Prof. Dr. Piero Bianconi (Locarno) su: «Francesco Borromini».
9. Febr. (Freitag): Sektion Bern des S.I.A. 20.15 h im Bürgerhaus. Vortrag von Prof. Dr. B. Bauer (Zürich): «Elektrische Erzeugung von Wärme und Kälte in Klimaanlagen mittels der Wärmepumpe».
9. Febr. (Freitag): Techn. Verein Winterthur. 20.15 h im Hörsaal 407 des Technikum-Neubaues. Vortrag von Dr. R. V. Baud (Zürich): «Photo-Elastizität».